

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und  
Arbeitslosenversicherung)

**MMag.iur.phil. Josef Furtlehner**  
Sachbearbeiter

[Josef.Furtlehner@sozialministerium.at](mailto:Josef.Furtlehner@sozialministerium.at)  
+43 (1) 71100-630312  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

V E R T E I L E R

Geschäftszahl: 2020-0.377.780

## Legistik

### **Begutachtungsverfahren; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden**

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) geändert werden, und ersucht um Stellungnahme hierzu bis einschließlich

**26. Juni 2020.**

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sind durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend elektronisch zu übermitteln.

Stellungnahmen zum FLAG bitte an: [familienbeihilfe@bmafj.gv.at](mailto:familienbeihilfe@bmafj.gv.at)

Stellungnahmen zum AIVG und AMSG bitte an: [vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 178/1961, werden die begutachtenden Stellen ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse

**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

zu übermitteln und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

Wien, 19. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Bernadett HUMER, MSc

Beilage/n: